

Richtlinie
des
Landkreises Günzburg
zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung
nach den Sozialgesetzbüchern II
- Grundsicherung für Arbeitsuchende - und XII
- Sozialhilfe -

(Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Kapitel 1 Angemessene Unterkunfts-kosten	3
§ 1 Angemessene Unterkunfts-kosten bei Mietwohnungen.....	3
§ 2 Umfang der Unterkunfts-kosten bei Mietwohnungen.....	4
§ 3 Obdachlosenunterkünfte und Frauenhäuser.....	5
§ 4 Angemessene Unterkunfts-kosten bei selbst bewohnten Immobilien	5
Kapitel 2 Angemessene Heizkosten	7
§ 5 Anwendung des Bundesweiten Heizspiegels.....	7
§ 6 Substandardwohnungen.....	8
Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften für Unterkunfts- und Heizkosten.....	9
§ 7 Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten.....	9
Kapitel 4 Schlussbestimmung.....	10
§ 8 Inkrafttreten und Überprüfung.....	10
Anlage 1 - Werte für angemessene Bruttokaltmieten.....	11
Anlage 2 - Bundesweiter Heizkostenspiegel.....	13
Anlage 3 - Besondere Brennstoffe.....	14

Präambel

Der Landkreis Günzburg ist Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Hierunter fallen auch Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Ebenso ist er örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe in den verschiedenen Leistungsarten nach den Kapiteln des SGB XII gehört auch die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung als sozialhilferechtlicher Bedarf.

Diese Verwaltungsvorschrift (Richtlinie) regelt - in Aktualisierung der Unterkunftsrichtlinie 2014 - die Festsetzung von angemessenen Unterkunfts-kosten als Bedarf bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 3. Kapitel, 2. Abschnitt des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB II, sowie nach dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs, Zwölftes Buch (SGB XII), Sozialhilfe, jeweils ab dem 1. Januar 2016.

Soweit die Richtlinien keine Regelungen treffen, gelten die bayerischen Sozialhilferichtlinien (SHR) in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß, und zwar sowohl für das SGB II als auch das SGB XII.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft dieser Richtlinie wurden mittels eines „Schlüssigen Konzepts“ nachgewiesen (Endbericht vom 25.11.2013).¹ Die hierzu erforderlichen Datenerhebungen und Datengrundlagen wurden in der zweiten Jahreshälfte 2013 von der Fa. "Analyse & Konzepte, Hamburg", nach Maßgabe der Vorgaben des Bundessozialgerichts an ein solches Konzept, ermittelt. Diese Daten wurden nicht allgemein veröffentlicht.

In der zweiten Jahreshälfte 2015 wurden die Richtlinie überprüft und unter Beachtung der Marktentwicklung prognostisch fortgeschrieben² für den Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2017. Auch diese Daten wurden nicht allgemein veröffentlicht.

Zum 1.1.2018 erfolgt eine vollständige Neuerhebung (analog § 22c Abs. 2 SGB II).

Als Methode für die Aktualisierung der Mietwerte wurde auf eine Indexfortschreibung analog der Fortschreibung von qualifizierten Mietspiegeln zurückgegriffen, und parallel dazu die Veränderung der der Angebotsmieten geprüft.

Die Entwicklung der Angebotsmieten wurde für die Überprüfung des Indexes verwendet. Dafür wurden für den Zeitraum März bis September für die beiden Jahre 2013 und 2015 Angebotsmieten aus Print und Internet erfasst und ausgewertet. Unter Berücksichtigung der aktuellen Wohnungsmarktlage wurden die Mieten auf Basis des Anzeigenindex auf Kreisebene fortgeschrieben, da die auf Basis der Berechnung des Anzeigenindex auf Wohnungsmarkttypenebene nicht alle Wohnungsgrößenklassen aufgrund von zu geringer Fallzahlen besetzt werden konnten.

¹ Landkreis Günzburg: "Konzept zur Feststellung der Angemessenheit von Unterkunfts-kosten im Landkreis Günzburg (Endbericht vom 25.11.2013)", Mietwerterhebung, erstellt von Fa. Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg (Internet: www.analyse-konzepte.de). Das Gesamtkonzept ist in Kurzform in diese Richtlinie eingeflossen. Die genannte Firma erstellt für mehr als 50 Jobcenter solche Konzepte.

² Landkreis Günzburg "KdU-Richtwerte 2015 Indexfortschreibung des schlüssigen Konzepts 2013", Endbericht vom 13.10.2015, , erstellt von Fa. Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg

Kapitel 1

Angemessene Unterkunfts-kosten

§ 1

Angemessene Unterkunfts-kosten bei Mietwohnungen

(1) "Unterkunft" umfasst alle baulichen Anlagen oder Teile hiervon, die geeignet sind, Schutz vor den Unbilden der Witterung zu bieten und einen Raum der Privatheit zu gewährleisten, also die existenziell notwendigen Bedarfe der Unterkunft sicherzustellen. Nur diese Bedürfnisse sollen gedeckt werden und auch nur in dem Umfang, in dem sie sich der Höhe nach als angemessen erweisen. Nur solche Aufwendungen sind anzuerkennen, die nach Ausstattung, Lage, Bausubstanz, einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen, also keinen gehobenen Standard aufweisen. Diese Begrenzung schließt es aus, als Unterkunfts-kosten solche Kosten anzuerkennen, die sich nicht auf das Grundbedürfnis Wohnen, sondern auf Gegenstände beziehen, die zwar mit der Unterkunft noch in Beziehung stehen, aber nicht mehr zur Deckung des existenziellen Wohnbedarfs notwendig sind.

(2) Die Bedarfe der Unterkunft und Heizung gehören zum notwendigen Lebensunterhalt, der im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sicherzustellen ist. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit bestimmt sich nach dem Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und der angemessenen Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete zuzüglich kalter Nebenkosten ohne Heizkosten) je Quadratmeter Wohnfläche.

Die Richtwerte zu den angemessenen Wohnflächen bei Mietwohnungen ergeben sich aus dem Rückgriff auf die (ehemaligen) Vorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz. Es bestehen landesrechtlich folgende Wohnflächenobergrenzen¹:

Eine Person	bis 50 m ²
Zwei Personen	bis 65 m ²
Drei Personen	bis 75 m ²
Vier Personen	bis 90 m ²
Fünf Personen	bis 105 m ²
Für jede weitere Person	bis 15 m ² mehr

Eine Kappung der angemessenen Kosten bei Anmietung einzelner Zimmer mit Wohnflächen unter 50 m² ist nicht zulässig.²

Zur Wohnfläche gehören alle Nebenräume wie Küche, Flur, Bad, WC oder Ähnliches. Die angegebenen Wohnungsgrößen stellen die Höchstwerte dar. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenzen in vollem Umfang auszuschöpfen. In Einzelfällen kann eine Überschreitung der Wohnflächenobergrenze anerkannt werden.

(3) Zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises der Bruttokaltmiete wird nach drei Wohnungsmarkttypen differenziert, Typ I, II und III. Den Typen sind folgende Gemeinden zugeordnet:

¹ Bezüglich der Wohnungsgröße sind Art. 12 BayWoFG und die Wohnraumförderungsbestimmungen (2012) heranzuziehen (IMBek vom 27.5.2014 Az. IIC1-4700-003/14, AllMBI. S. 327).

² Siehe BSG, Urt. v. 18.6.2008, B 14/11b AS 61/06 R, FEVS 60, 289.

Typ I	Bibertal, Bubesheim, Ellzee, Gundremmingen, Ichenhausen, Kötz, Offingen, Rettenbach, Waldstetten
Typ II	Balzhausen, Burgau, Günzburg, Krumbach (Schwaben), Leipheim, Münsterhausen, Thannhausen
Typ III	übrige Gemeinden des Landkreises Günzburg

Der Typeneinteilung liegt eine Clusteranalyse zugrunde mit folgenden Indikatoren: Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur, Pro-Kopf-Einkommen, Neubautätigkeit, Wohngeldeinstufung, Bodenpreis, Entfernung Oberzentrum, Mietquote (= Anteil der zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand)

(4) Die angemessene Bruttokaltmiete ergibt sich aus der Multiplikation der nach § 1 Absatz 2 bestimmten Wohnflächenobergrenze mit der für den jeweiligen Wohnungstyp angemessenen Bruttokaltmiete je Quadratmeter. Die ermittelten Werte für angemessene Bruttokaltmieten sind der als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die durch die Mietwertaktualisierung (2015) erhobenen Daten spiegeln die Mietpreis-Situation (ortsübliche Miete) im Landkreis für den jeweiligen Wohnungstyp wider. Dabei wurde der Richtwert so definiert, dass die überwiegende Zahl der Fälle schon vor einer Einzelfallprüfung angemessen wohnt. Im Kreisgebiet besteht kein erhöhter Wohnungsbedarf.¹

Zur Ableitung der Angemessenheitsgrenze (Quadratmetermiete) wurde aus der Verteilung der Bestandsmieten ein Perzentil definiert, das die Ausgangssituation bestimmt. Dieser Anteil, hier ein 33%-Perzentil, orientiert sich grob am Umfang dessen, was als theoretische Untergrenze bzgl. der Versorgung mit Wohnraum bei den SGB II- bzw. XII-Empfängern angesehen werden kann.

Abweichend von den Tabellenwerten können aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles auch höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Wer in einer angemessenen und zumutbaren Unterkunft wohnt, hat keinen Anspruch darauf, durch einen Wohnungswechsel die im Kreisgebiet geltenden angemessenen Bruttokaltmieten in vollem Umfang auszuschöpfen.

§ 2 ***Umfang der Unterkunftskosten bei Mietwohnungen***

(1) Zum Bedarf für die Unterkunft gehören neben der Nettokaltmiete die vom Vermieter umlegbaren (kalten) Betriebskosten. Nicht zum Unterkunftsbedarf gehören die Kosten für die Beheizung der Unterkunft, diese werden gesondert berücksichtigt.

(2) Betriebskosten sind nur solche für Wohnraum (§§ 549, 535, 556 Abs. 1 BGB)²: Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch

¹ Kein Bereich des Landkreises gehört zu den Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf in Bayern nach Maßgabe von Anlage zu § 3 Abs. 1 DVWoR (Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts vom 8. Mai 2007, GVBl. S. 326, zuletzt geändert durch 4. Verordnung vom 6.8.2013, GVBl. S. 568).

² Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.8.1896, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3458).

des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden (§ 1 Abs. 1 Betriebskostenverordnung).¹

(3) Tatsächliche Aufwendungen für umlagefähige Betriebskosten - auch die Kosten für einen Kabelanschluss und die Anschlussnutzungsgebühren - sind grundsätzlich nur dann Bedarf, wenn die Verpflichtung zur Zahlung durch den Mietvertrag begründet worden ist.

§ 3

Obdachlosenunterkünfte und Frauenhäuser

(1) Kosten für eine Not- und anschließende Hotelunterkunft eines Obdachlosen können als relevant anerkannt werden ebenso Kosten für einer Dauernutzung einer Pension, sofern die Angemessenheitsgrenzen nicht überschritten sind, oder falls sie überschritten sind, dies nur kurzfristig der Fall ist und die monatliche Leistungshöhe noch vertretbar erscheint.

(2) Die tägliche Nutzungsgebühr für eine Obdachlosenunterkunft² bzw. die Kosten des Aufenthalts in einem Frauenhaus sind entsprechend örtlicher Vereinbarungen als Bedarf für die Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Sie werden direkt gegenüber den jeweiligen Einrichtungen ausgeglichen.

§ 4

Angemessene Unterkunfts-kosten bei selbst bewohnten Immobilien

(1) Zu den Unterkunfts-kosten für selbst genutzte Hausgrundstücke bzw. Wohnungseigentum zählen alle notwendigen Ausgaben, die bei der Berechnung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen sind; § 7 Abs. 2 DV zu § 82 SGB XII³ findet insoweit entsprechende Anwendung. § 22 Abs. 2 SGB II enthält ab 1.1.2011 eine ergänzende, einschränkende Sonderregelung für das SGB II (siehe § 4 Abs. 2).

Ist eine selbst bewohnte Immobilie (Hausgrundstück) ihrer Größe nach (für das SGB II) bzw. nach Zahl der Bewohner, Wohnbedarf, Grundstücksgröße, Hausgröße, Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes (für das SGB XII) unangemessen, ist sie zu verwerten.

(2) Ein selbst bewohntes Eigenheim bzw. eine selbst bewohnte Eigentumswohnung von angemessener Wohnfläche ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II). Folgende Wohnflächen sind in der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch angemessen:⁴

¹ Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 3.5.2012 (BGBl. I S. 958). Zum Umfang der abrechnungsfähigen Betriebskosten siehe § 2 BetrKV.

² Es besteht eine Vereinbarung mit dem SKM Günzburg für die Wärmestube in Günzburg und die dortigen Notunterkünfte; ferner besteht eine bayernweite Vereinbarung zur Tragung der Kosten von Frauenhäusern. Für das SGB II gilt im Übrigen die Kostenerstattungsregelung des § 36a SGB II.

³ DV zu § 82 SGB XII: "Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist"

⁴ In Anlehnung an das Urteil des BSG vom 7.11.2006, B 7b AS 2/05 R, NDV-RD 2007, 23, gelten diese Wohnungsgrößen als angemessenes Vermögen im Sinne von § 12 SGB II.

Personenzahl	Wohnfläche bis zu	
	Eigenheim	Eigentumswohnung
1 bis 2	90 m ²	80 m ²
3	110 m ²	100 m ²
4	130 m ²	120 m ²
Jede weitere	20 m ²	20 m ²

Bei geringfügigen Überschreitungen (bis 10%) erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Ist die Wohnfläche angemessen gilt: Die Angemessenheit der Unterkunftskosten für Mieter und Eigentümer ist nach einheitlichen Kriterien zu bewerten. Bei der Prüfung der Angemessenheit sind die im Kalenderjahr anfallenden berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mit der im örtlichen Wohnungsmarkttyp abstrakt angemessenen Jahresbruttokaltmiete zu vergleichen.

(3) Zwingend notwendige Reparatur- bzw. Instandhaltungsaufwendungen nicht aber Modernisierungs- oder Wertsteigerungsmaßnahmen können durch den Leistungsträger nur im Einzelfall und maximal bis zur Grenze der angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf anerkannt werden. Durch die Leistungsberechtigten sollen mindestens drei Kostenangebote vorgelegt werden. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit kann durch den Leistungsträger als Entscheidungsgrundlage eine baufachliche Stellungnahme eingeholt werden. Bei Eigentumswohnungen sind Instandhaltungsrücklagen nur übernahmefähig, wenn ein entsprechender Beschluss der Eigentümerversammlung vorliegt.

(4) Die Berücksichtigung von Tilgungsleistungen für eine selbst genutzte Eigentumswohnung als Kosten für Unterkunft und Heizung ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Jedenfalls dann, wenn der Leistungsberechtigte ohne (ggf. anteilige) Übernahme von Tilgungsraten gezwungen wäre, seine Wohnung aufzugeben, kommt eine Übernahme der gesamten Finanzierungskosten bis zur Höhe der abstrakt angemessenen Kosten einer Mietwohnung in Betracht.

Nicht als Kosten der Unterkunft übernommen werden ferner Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstücks.

(5) Die Angemessenheit ist bei Eigenheimen anhand der im Kalenderjahr anfallenden Gesamtkosten im Vergleich zu den Jahresmieten zu bestimmen. Die Kosten sind sodann im Monat der Fälligkeit zu übernehmen. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Berechnung eines monatlichen Durchschnittsbetrages bei Eigenheimen. Die Kosten sind im Fälligkeitsmonat zu übernehmen. Eine Verrechnung der unterzahlten mit den überzahlten Monaten ist nicht möglich.

(6) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 SGB II) anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauf folgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur diesen Bedarf für die Unterkunft, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll (§ 22 Abs. 2 SGB II).

Im Rahmen des SGB XII gilt hiervon abweichend § 7 Abs. 2 S. 1, Nr. 4, Satz 2 DV zu § 82 SGB XII (Erhaltungsaufwand). Zum Erhaltungsaufwand gehören die Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen; ohne Nachweis - jedoch stets bei Vorliegen eines Bedarfs - können bei Wohngrundstücken, die

vor dem 1.1.1925 bezugsfähig geworden sind, 15 v. H., bei Wohngrundstücken, die nach dem 31.12.1924 bezugsfähig geworden sind, 10 v. H. der Jahresroheinnahmen als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden.

Kapitel 2 **Angemessene Heizkosten**

§ 5 **Anwendung des** **Bundesweiten Heizspiegels**

(1) Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind und nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht werden¹. Hierbei wird nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes auf die Werte des Bundesweiten Heizspiegels in der jeweils gültigen Fassung zurückgegriffen (Quelle im Internet: www.heizspiegel.de). Für den Landkreis Günzburg existiert kein kommunaler Heizspiegel.

Der Bundesweite Heizspiegel liefert jährlich aktualisierte Vergleichswerte zum Heizenergieverbrauch und den Heizkosten sowie CO₂-Emissionen für zentral beheizte Wohngebäude. Projektpartner ist der Deutsche Mieterbund e. V. Das Bundesumweltministerium fördert das Projekt im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative. Auf diesen Heizspiegel, in seiner jeweiligen aktuellen Fassung, ist bei der Bewertung der Angemessenheit von Heizkosten zurückzugreifen.

(2) Regelmäßig ist von unangemessen hohen Heizkosten auszugehen, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden, die sich nach dem von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten "Bundesweiten Heizspiegel" bemessen.

Ohne weitere Prüfung wird der Orientierungswert des Heizspiegels (oberster Mittelwert) als Bedarf anerkannt. Der Maximalwert (Spalte 5) wird einzelfallbezogen anerkannt. Der Maximalwert ist der Wert, den das Bundessozialgericht als Obergrenze zugrunde legt (Wertbereich: "zu hoch").

Ergibt sich im Jahresverlauf unter Anwendung des Orientierungswertes ein höherer Wert als Bedarf, ist der Maximalwert regelmäßig die Kappungsgrenze. Von unangemessenen Heizkosten ist lediglich dann auszugehen, wenn die Heizkosten bzw. der Verbrauch als unwirtschaftlich im Sinne des bundesweiten Heizspiegels anzusehen ist. Von einem unwirtschaftlichen Heizverhalten ist auszugehen, wenn die in der Anlage 2 jeweils in der fünften Spalte genannten Heizkosten bzw. Heizölverbrauchswerte überschritten sind. Sind diese Kosten nicht überschritten, ist noch von einem wirtschaftlichen Heizverhalten auszugehen. Eine Absenkung der tatsächlichen Heizkosten bei unwirtschaftlichen Heizverhalten ist nach erfolgter Kostensenkungsaufforderung zulässig.

Die ermittelten Werte für angemessene Heizkosten sind der als Anlage 2 dieser Richtlinie beigefügten Tabelle (nachrichtlich) zu entnehmen.

(3) Machen Leistungsberechtigte einen Heizkostenbedarf geltend, der die Werte des Bundesweiten Heizspiegel übersteigt und liegt dabei kein Mietminderungsgrund nach § 536 BGB vor, haben die Leistungsberechtigten plausibel und nachvollziehbar darzulegen, warum der geltend gemachte höhere Betrag als angemessen anzusehen und nicht auf

¹ Auch der Anspruch auf Leistungen für Heizung als Teil der Gesamtleistung besteht grundsätzlich in Höhe der konkret-individuell geltend gemachten Aufwendungen, soweit sie angemessen sind (vgl. nur BSG, Urt. v. 2.7.2009 - B 14 AS 36/08 R = BSGE 104, 41).

unwirtschaftliches Heizverhalten zurückzuführen ist. Die Beurteilung der tatsächlichen Angemessenheit der Heizkosten erfolgt in diesen Fällen durch Einzelfallentscheidungen.

(4) Bei der Anwendung des bundesweiten Heizkostenspiegels zur Bestimmung der angemessenen Heizkosten ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Heizspiegel maßgebend, der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über den Leistungsanspruch veröffentlicht ist.¹

(5) Der bundesweite Heizkostenspiegel weist keine Werte für Kohle (Eierkohle, Steinkohle, Braunkohle), für Flüssiggas oder Strom auf. Zur Angemessenheit dadurch verursachter Heizkosten ist nicht auf den höchsten Wert beim Heizöl EL abzustellen. Vielmehr gilt, dass der Brennwert umzurechnen² ist und die angemessenen Kosten zu bestimmen sind.³ Die Werte für angemessene Heizkosten solcher Brennstoffe sind der als Anlage 3 dieser Richtlinie beigefügten Tabelle zu entnehmen.

§ 6 ***Substandardwohnungen***

(1) Soweit Leistungsberechtigte die Unterkunft mit Heizmaterialien erwärmen, die nicht im Bundesweiten Heizspiegel benannt sind, ggf. auch sog. Substandardwohnungen (ohne Bad oder Sammelheizung), wird die Angemessenheit der Heizkosten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles beurteilt. Grundsätzlich wird der nachgewiesene Brennstoffwert des Vorjahres zugrunde gelegt, soweit er plausibel und angemessen ist.

(2) Mit dem Leistungsberechtigten kann ein Heizkostenorientierungswert festgelegt werden, wenn sich der Brennstoffbedarf sonst nicht zeitnah, auch nicht unter Anwendung von § 5 Abs. 5 hinreichend konkret ganzjährig bestimmen lässt. In diesem Fall soll nur eine vorläufige Entscheidung über den Gesamtbedarf erfolgen.

¹ vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.5.2012, L 19 AS 2007/11 und Urteil vom 20.12.2012, 6 L AS 2272/11, Revision anhängig unter BSG, B 14 AS 21/13 R).

² Siehe z. B. die Umrechnungstabellen bzw. Kennzahlen für Heizwerte der unterschiedlichsten Energieträger im Internet unter <http://www.zentralheizung.de/heizkosten/heizkosten.php>. Eine pauschalierte Ermittlung nach Maßgabe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Kleinere Schriften des DV, Heft 60 (2. Aufl. 1990) ist im SGB II und SGB XII nicht mehr zulässig, kann aber einen Anhaltswert für die Angemessenheit liefern.

Siehe z. B. die Umrechnungstabellen bzw. Kennzahlen für Heizwerte der unterschiedlichsten Energieträger im Internet unter <http://www.zentralheizung.de/heizkosten/heizkosten.php>. Eine pauschalierte Ermittlung nach Maßgabe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Kleinere Schriften des DV, Heft 60 (2. Aufl. 1990) ist im SGB II und SGB XII nicht mehr zulässig, kann aber einen Anhalt für die Angemessenheit liefern.

³ siehe LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 12.3.2012, L 5 AS 87/12). Das BSG, Urt. v. 12.6.2013, B 14 AS 60/12 R, Rdnr. 24, hat hierzu ausgeführt: „Gegen die Heranziehung des Heizspiegels zur Bestimmung des Grenzwertes kann ... nicht eingewandt werden, dass Wohnungen, die nicht durch eine zentrale Heizungsanlage, sondern durch Heizöfen beheizt werden, vom Heizspiegel nicht erfasst werden ... Mit dem Grenzwert soll nur ermittelt werden, ob von einem Heizkostenverbrauch ausgegangen werden muss, der vom Verbraucher üblicherweise als überhöht angesehen wird ... Dabei können als "Standardverhältnisse" durchaus die Werte für die drei am weitesten verbreiteten Energieträger bei einer zentralen Beheizung herangezogen werden.

Kapitel 3

Gemeinsame Vorschriften für Unterkunfts- und Heizkosten

§ 7

Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten

(1) Die Prüfungen der Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten erfolgen getrennt voneinander. Die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunfts- und Heizkosten ist nicht zulässig¹. Die Gesamtkosten der Unterkunft sind allerdings für die Beurteilung der Entscheidung, ob dem Leistungsberechtigten ein Umzug zugemutet werden soll, von Bedeutung, auch unter Wirtschaftlichkeitserwägungen.

(2) Die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten ist grundsätzlich nach dem Wohnbedarf vorzunehmen. Die Zuordnung der Aufwendungen erfolgt dabei in der Regel gleichmäßig (kopfteilig) nach der Zahl der Haushaltsangehörigen, wenn durch den Leistungsberechtigten keine besonderen Umstände zum Wohnbedarf dargelegt und nachgewiesen werden, die eine andere Aufteilung gebieten.

(3) Wenn die Höhe der konkret-individuellen Aufwendungen für die Heizung aufgrund einer einheitlichen Vorauszahlung der monatlichen Betriebs- und Heizkosten im Bedarfszeitraum nicht beziffert sind, sind diese in einem ersten Schritt in der Weise zu berechnen, dass von den einheitlichen (monatlichen) Vorauszahlungen die abstrakt angemessenen Betriebskosten abzusetzen sind. Ein verbleibender Betrag ist den Heizkosten zuzurechnen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob diese Werte unter den Beträgen aus dem bundesweiten Heizspiegel verbleiben.²

(4) Als Bedarf werden nur die auf Leistungsberechtigte entfallenden Anteile der Unterkunfts- und Heizkosten berücksichtigt. Nicht leistungsberechtigte Haushaltsangehörige haben den auf sie entfallenden Anteil der Kosten selbst zu tragen. Wohngemeinschaften sind, soweit es sich nicht um Bedarfs- oder Wirtschaftsgemeinschaften handelt, als Einzelhaushalte zu betrachten.

(5) Aufwendungen für die gewerbliche Nutzung von Wohnraum sind im Rahmen der Feststellung der als Bedarf anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht berücksichtigungsfähig.

(6) Unterkunfts- und Heizkosten sind von den Leistungsberechtigten durch geeignete Belege (z. B. Mietvertrag, aktuelle Mietbescheinigungen, Bescheide und Einstufungen von Versorgungsunternehmen u. ä. im Original oder beglaubigter Fotokopie) nachzuweisen. Eine Anerkennung kann ohne Nachweis nicht erfolgen.

¹ Siehe schon BSG, Urt. v. 2.7.2009 - B 14 AS 36/08 R = BSGE 104, 41 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 23)

² Siehe BSG, Urt. v. 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, NDV-RD 2015, 81.

Kapitel 4

Schlussbestimmung

§ 8

Inkrafttreten und Überprüfung

- (1) Diese Richtlinie tritt in dieser geänderten Fassung zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Mietobergrenzen wurden zum 1.1.2016 angepasst. Nach weiteren zwei Jahren erfolgt eine Neuerhebung (analog § 22c Abs. 2 SGB II).

Günzburg, 12.01.2016

Anlage 1 - Werte für angemessene Bruttokaltmieten

zur Richtlinie des Landkreises Günzburg zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - und XII - Sozialhilfe- (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)

I. Angemessenheitswerte für die Jahre 2014 und 2015

Wohnfläche	Personen in Bedarfsgemeinschaft ⁴⁾	Nettokaltmiete je m ²	Kalte Nebenkosten je m ²	Bruttokaltmiete je m ²	Max. Bruttokaltmiete ²⁾
Wohnungstyp I³⁾					
≤ 50m ²	1	4,31	1,21	5,52	276,00 €
50,01 ≤ 65 m ²	2	4,00	1,23	5,23	339,95 €
65,01 ≤ 75 m ²	3	3,83	1,17	5,00	375,00 €
75,01 ≤ 90 m ²	4	4,20	1,23	5,43	488,70 €
90,01 ≤ 105 m ²	5	4,00	1,14	5,14	539,70 €
+ max. 15 m ² ¹⁾		4,00	1,14	5,14	77,10 €
Wohnungstyp II³⁾					
≤ 50m ²	1	4,40	1,21	5,61	280,50 €
50,01 ≤ 65 m ²	2	4,50	1,23	5,73	372,45 €
65,01 ≤ 75 m ²	3	4,50	1,17	5,67	425,25 €
75,01 ≤ 90 m ²	4	4,37	1,23	5,60	504,00 €
90,01 ≤ 105 m ²	5	3,97	1,14	5,11	536,55 €
+ max. 15 m ² ¹⁾		3,97	1,14	5,11	76,65 €
Wohnungstyp III³⁾					
≤ 50m ²	1	4,09	1,21	5,30	265,00 €
50,01 ≤ 65 m ²	2	3,92	1,23	5,15	334,75 €
65,01 ≤ 75 m ²	3	3,56	1,17	4,73	354,75 €
75,01 ≤ 90 m ²	4	4,05	1,23	5,28	475,20 €
90,01 ≤ 105 m ²	5	3,68	1,14	4,82	506,10 €
+ max. 15 m ² ¹⁾		3,68	1,14	4,82	72,30 €
<p><u>Quelle:</u> Mietwerterhebung Landkreis Günzburg 2013</p> <p>1) Eine Erhöhung über acht Personen ist nicht mehr sinnvoll. Angemessen ist i. d. R. ein Wohnhaus einfacher Art und Ausstattung. Die Brutto-Kaltmiete liegt hier erfahrungsgemäß nicht über 800 €.</p> <p>2) Produkt aus Bruttokaltmiete in €/m² und der zutreffenden Wohnflächenobergrenze gemäß § 1 Absatz 2 dieser Richtlinie</p> <p>3) Differenzierung der Wohnungstypen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 dieser Richtlinie</p> <p>4) 4) Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind alle Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen sind, in der Regel: Alleinstehende, Alleinerziehende, Ehepaare mit Kindern unter 25 Jahren, auch Stiefkindern.</p>					

II. Angemessenheitswerte für die Jahre 2016 und 2017

Die Tabelle weist die Ergebnisse für das Konzept 2013/2014, die Indexfortschreibung 2015 und die erhobenen Angebotsmieten 2015 als Basis aus.

Maßgebend sind ab 1.1.2016 die "Angebotsmieten als Basis 2015".

Unterkunftskosten nach SGB II/SGB XII - Kreis Günzburg im Vergleich						
Bedarfsgemeinschaften mit ... Personen	1	2	3	4	5	+1
Wohnfläche	≤ 50 m²	50 ≤ 65 m²	65 ≤ 75 m²	75 ≤ 90 m²	90 ≤ 105 m	+15 m²
Konzept 2013/2014						
Wohnungsmarkttyp I	276,00	339,95	375,00	488,70	539,70	77,10
Wohnungsmarkttyp II	280,50	372,45	425,25	504,00	536,55	76,65
Wohnungsmarkttyp III	265,00	334,75	354,75	475,20	506,10	72,30
Indexfortschreibung 2015						
Wohnungsmarkttyp I	284,00	350,00	385,00	502,00	555,00	80,00
Wohnungsmarkttyp II	288,00	383,00	437,00	518,00	552,00	80,00
Wohnungsmarkttyp III	272,00	344,00	364,00	488,00	520,00	75,00
Angebotsmieten als Basis 2015						
Wohnungsmarkttyp I	307,00	405,00	445,00	557,00	568,00	88,00
Wohnungsmarkttyp II	312,00	446,00	507,00	575,00	565,00	88,00
Wohnungsmarkttyp III	272,00*	399,00	420,00	540,00	532,00	82,00
<p>Wohnungsmarkttyp I: Bibertal, Bubesheim, Ellzee, Gundremmingen, Ichenhausen, Kötz, Offingen, Rettenbach, Waldstetten</p> <p>Wohnungsmarkttyp II: Balzhausen, Burgau, Günzburg, Krumbach (Schwaben), Leipheim, Münsterhausen, Thannhausen</p> <p>Wohnungsmarkttyp III: übrige Gemeinden des Landkreises Günzburg: Aichen, Aletshausen, Breienthal, Burtenbach, Deisenhausen, Dürrlauingen, Ebershausen, Haldenwang, Jettingen-Scheppach, Kammeltal, Landensberg, Neuburg a. d. Kammel, Röfingen, Ursberg, Waltenhausen, Wiesenbach, Winterbach, Ziemetshausen.</p> <p>*Geringe Fallzahl: Übernahme des Wertes aus der Indexfortschreibung.</p> <p>Quelle: Indexfortschreibung Landkreis Günzburg 2015</p>						

Anlage 2 - Bundesweiter Heizkostenspiegel

zur Richtlinie des Landkreises Günzburg zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - und XII - Sozialhilfe- (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)

Nachrichtlich:

HEIZÖL EL ³⁾				
Jahr	Orientierungswert ¹⁾		Maximalwert ²⁾	
	pro Jahr/m ²	pro Monat/m ²	pro Jahr/m ²	pro Monat/m ²
2014 und neuer ⁴⁾	14,30 €	1,19 €	19,70 €	1,64 €
2013	16,70 €	1,39 €	22,90 €	1,91 €
2012	15,30 €	1,28 €	21,90 €	1,83 €
ERDGAS ³⁾				
Jahr	Orientierungswert ¹⁾		Maximalwert ²⁾	
	pro Jahr/m ²	pro Monat/m ²	pro Jahr/m ²	pro Monat/m ²
2014 und neuer ⁴⁾	13,00 €	1,08 €	18,90 €	1,58 €
2013	14,20 €	1,18 €	20,30 €	1,69 €
2012	12,10 €	1,01 €	18,00 €	1,50 €
FERNWÄRME ³⁾				
Jahr	Orientierungswert ¹⁾		Maximalwert ²⁾	
	pro Jahr/m ²	pro Monat/m ²	pro Jahr/m ²	pro Monat/m ²
2014 und neuer ⁴⁾	15,00 €	1,25 €	22,30 €	1,86 €
2013	16,60 €	1,38 €	23,50 €	1,96 €
2012	13,50 €	1,13 €	20,30 €	1,69 €

1) Obergrenze des Mittelwerts des Bundesweiten Heizspiegels

2) Höchstwert (äußerste rechte Spalte) des Bundesweiten Heizspiegels
 Im Internet (<http://www.heizspiegel.de>), dort sind weitere Differenzierungen enthalten.
 In der Regel ist dieser Wert die Obergrenze der noch angemessenen Heizkosten im SGB II und SGB XII.

3) Der bundesweite Heizkostenspiegel weist keine Werte für Kohle/Flüssiggas und Strom auf. Zur Angemessenheit dadurch verursachter Heizkosten ist nicht auf den höchsten Wert beim Heizöl EL abzustellen. Vielmehr gilt, dass der **Brennwert** umzurechnen ist und im Verhältnis zu Erdgas sind die angemessenen Kosten zu bestimmen (s. schon LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 12.3.2012, L 5 AS 87/12 B ER).

4) Es ist der Heizspiegel maßgebend, der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über einen Leistungsanspruch veröffentlicht ist (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen v.20.12.2012, 6 L AS 2272/11).

Anlage 3 - Besondere Brennstoffe

zur Richtlinie des Landkreises Günzburg zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - und XII - Sozialhilfe- (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)

(1) Für folgende Heizmedien ist folgender Brennstoffbedarf je m² angemessener Wohnfläche und Jahr angemessen:

Brennstoff	Angemessene Brennstoffmenge / -verbrauch je m ² angemessener Wohnfläche und Jahr
1. Braunkohlebriketts	61,5 kg
2. Steinkohle	38,4 kg
3. Koks	42,8 kg
4. Brennholz	0,13 Raummeter ¹
5. Holzpellets	63,8 kg
6. Propangasflaschen pro Wohnwagen außerhalb der Heizperiode	alle 50 Tage 1 Flasche zu 33 kg zum Kochen und zur Warmwasserzubereitung; kein Heizbedarf!
7. Propangasflaschen pro Wohnwagen während der Heizperiode, d. h. vom 1.10. des lfd. bis zum 30.4. des darauffolgenden Jahres	Alle 50 Tage 1 Flasche zu 33 kg zum Kochen und zur Warmwasserzubereitung; für den Heizbedarf alle 50 Tage 4 Flaschen zu 33 kg
8. Flüssiggas	18,6 kg (36,47 l bzw. 9,23 m ³)
9. Normal-Strom	194 kWh
10. Nachtspeicheröfen	Erfolgt die Heizversorgung nachweislich mit dem entsprechenden Niedrigtarif, sind die Energiekosten für diesen Tarif ohne Abzug als Bedarf zu berücksichtigen.

(2) Soweit neben der Heizung zusätzlich auch ein Kamin betrieben wird, werden die Kosten für die Beschaffung von Kaminholz nicht als Bedarf anerkannt.

(3) Für die unter den Ziffern 1 bis 7 der Tabelle der Anlage 3 aufgeführten Heizmedien sind vor ihrer Beschaffung 2 Kostenvoranschläge einzureichen.

¹ **Umrechnungsformel Brennholz:** Brennholz gibt es in Säcken mit einer Abpackung von 25 dm³. Dies entspricht 0,025 m³. Ein **Raummeter (RM)** - auch "Ster" genannt - entspricht 1 m³. Ein Raummeter ist Holz, das eng gestapelt in einen Würfel von 1x1x1 m Kantenlänge passt. Daneben gibt es noch **Schüttraummeter**. Dort wird das Holz geschüttet, wodurch „Luftnester“ entstehen. Ein Schüttraummeter (SRM) entspricht 0,66 RM. Daraus ergibt sich folgende Umrechnungsformel: 1 dm³ = 0,001 m³ 1 RM = 1 m³; 1 SRM = 0,66 RM

Berechnungsbeispiel für einen Sack Brennholz(= Schüttholz):

In einem Sack Holz ist das Holz geschüttet, d.h. es muss nach Umrechnung in Kubikmeter auch noch in Raummeter umgerechnet werden!

25 dm³ = 0,025 m³ = **0,0165 RM** (= 0,025 m³ x 0,66 RM)

Berechnungsbeispiel für Raummeter:

0,13 RM = 0,13 m³ x 50 m² (angemessene Wohnfläche) = 6,5 m³/Jahr = **6,5 RM/Jahr**

Dem/der Leistungsberechtigten können die Kosten für die Beschaffung von 6,5 RM Brennholz pro Jahr bewilligt werden.

(4) Sofern Leistungsberechtigte ausschließlich mit Holz oder Kohle heizen, sind sie unter Kostengesichtspunkten ausdrücklich darauf zu verweisen, Holz bzw. Kohle grundsätzlich nicht im Bau- oder Gartenmarkt, sondern bei kostengünstigeren Holzanbietern bzw. Kohlehändlern zu erwerben. Kostenvoranschläge von Bau- oder Gartenmärkten sind daher in der Regel nicht zu akzeptieren, es sei denn die nachgewiesenen Kosten sind günstiger als die eines Holz- oder Kohlenhändlers.

(5) Berechnungsformeln

Heizkostenbeihilfe für die in der Tabelle unter Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Brennstoffe

angemessene Wohnfl. in m² x Brennstoffbedarf x Preis je Einheit gem. Kostenvoranschlag

Heizkostenbeihilfe für den in der Tabelle unter Nr. 8 aufgeführten Brennstoff

Flüssiggas nach Litern

Nach einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, der sich auf eine vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI) erstellte Formel stützt, ist bei Flüssiggas ein Verbrauch von 18,6 kg/m²/Jahr angemessen. Dies entspricht 36,47 l/m²/Jahr.

36,47 l/m² : 12 Monate = 3,04 l/m²/Monat

3,04 l/Monat x angemessene Wohnfläche = angemessene Menge/angemessene Wohnfläche/Monat

Flüssiggas nach Kubikmetern

Der angemessene Jahreswert für Flüssiggas beträgt 36,47 l/m²/Jahr.

Ein Kubikmeter Flüssiggas entspricht 3,93 Litern Flüssiggas
(Quelle: Bund der Energieverbraucher – Internet: www.energieverbraucher.de)

Folglich beträgt der Jahreswert in Kubikmeter 9,23 m³/m²/Jahr (= 36,37 l : 3,93 l).

Dies entspricht einem Monatswert von 0,77 m³/m².“

Ermittlung angemessener jährlicher Heizkosten bei Einmalbeschaffung (Regelfall)

angemessene Wohnfl. 50 m² : 36,47 l/Jahr x 50 m² = 1.823,50 l/Jahr

Beispiel für Ermittlung angemessener monatlicher Heizkosten

angemessene Wohnfläche 50 m² : 3,04 l/Monat x 50 m² = 152 l/Monat

Die Leistungsberechtigten sind aufzufordern, 2 Kostenvoranschläge für die angemessene Menge Flüssiggas einzureichen. Anhand der Kostenvoranschläge ist über die Höhe der zu gewährenden Kosten zu entscheiden. Soweit der Leistungsberechtigte bereits über einen laufenden Liefervertrag verfügt, ist er aufzufordern, für die angemessene Menge Flüssiggas einen Kostenvoranschlag seines aktuellen Lieferanten vorzulegen (in diesem Fall ist also nur ein Kostenvoranschlag einzureichen).

Berechnungsformel zur Ermittlung angemessener Heizkosten für eine Normal-Stromheizung
(nicht Nachtspeicheröfen)

- a) angemessene Wohnfl. x 194 kWh : 12 Monate = kWh/ Monat
- b) kWh/ Monat x Kosten für 1 kWh gemäß der letzten Stromrechnung
- c) Beispiel: $50 \text{ m}^2 \times 194 \text{ kWh} : 12 \times 17,87 \text{ Ct}$ (laut letzter Stromrechnung) = 14.444,92 Ct
= 144,45 €/ Monat

Heizkosten bei kombinierten Heizungen

Bei kombinierten Heizungen sollte grundsätzlich das Mischverhältnis berücksichtigt werden. Bezüglich des Mischverhältnisses der verwendeten Energieträger hat der Leistungsberechtigte erforderliche Angaben (entweder prozentuale Anteile oder welche Räume beheizt werden) zu machen. Da vielfältige Fallmöglichkeiten denkbar sind, sind allgemein anwendbare Regelungen kaum möglich. Die folgenden Ausführungen sind daher *nur als Anregung* für den Einzelfall zu verstehen.

Bei nahezu ausgeglichenem Mischverhältnis kann jeweils von der Hälfte der maßgeblichen Richtwerte für das entsprechende Heizmedium ausgegangen werden. Lassen sich die Energieträger bestimmten Räumen zuordnen, sollten die Wohnflächenanteile ermittelt und danach entsprechend die Leistungen für die Heizung bestimmt werden.

Beispiel:

1-Personenhaushalt, Wohnung 45 m², Küche (10 m²) und Bad (5 m²) werden elektrisch beheizt (eine gesonderte Stromrechnung für die Beheizung der Räume mit Strom existiert nicht), die Beheizung der übrigen Räume (30 m²) erfolgt über Kohleöfen.

Vorschlag zur Ermittlung der angemessenen Kosten:

Anteil für
Stromheizung: a) $194 \text{ kWh} : 12 \text{ Monate} = 16,17 \text{ kWh/ Monat}$
 b) $16,17 \text{ kWh/ Monat} \times 15 \text{ m}^2 \times \text{Kosten für 1 kWh aus der letzten Stromabrechnung in Ct}$
 = $\text{Kosten/ Monat/ m}^2$
 $194 \text{ kWh} : 12 \times 15 \text{ m}^2 \times 17,87 \text{ Ct} = 4.338,32 \text{ Ct} = 43,38 \text{ €/ Monat}$

Anteil für
Braunkohleheizung: $30 \text{ m}^2 \times 61,5 \text{ kg/m}^2 = 1.875 \text{ kg einmalig für die gesamte Heizperiode}$

Energiekosten, die für den Betrieb von Heizungen erforderlich sind, werden nicht von der Regelleistung abgedeckt (§ 20 Abs. 1 SGB II). Soweit der Leistungsberechtigte vorträgt, dass er neben den Aufwendungen für die Heizung Energiekosten auch für den Betrieb der Heizung hat, ist ein monatlicher angemessener Betrag in der Heizperiode vom 1.10. bis 30.4. zu den geltend gemachten Heizkosten hinzuzurechnen.

- - - - -

Änderungsübersicht:

Lfd. Nr.	Art der Änderung	Änderung ab
Anlage 2	Anpassung des bundesweiten Heizspiegels um den Wert aus 2013, veröffentlicht im Internet am 13.10.2014	13.10.2014
Anlage 2	Anpassung des bundesweiten Heizspiegels um den Wert aus 2013, veröffentlicht im Internet am 8.10.2015	8.10.2015
RiLi	Gesamtaktualisierung, insbesondere Anlage 2, Fußnoten nach Maßgabe der Rechtsprechung	01.01.2016